



Gemeinde Langenbach

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langenbach nachfolgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS):

Inhaltübersicht

§ 1 Gebührenerhebung	§ 6 Ermäßigung
§ 2 Gebührentatbestand, Gebühr bei Schließung	§ 7 Fälligkeit
§ 3 Gebührensschuldner	§ 8 Auskunftspflichten
§ 4 Gebührenmaßstab	§ 9 Inkrafttreten
§ 5 Gebührensatz	

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden erhoben:

1. Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld);
2. Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld);
3. Bei regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe einen Beitrag für die Bereitstellung von Windeln (Windelgeld).

§ 2 Gebührentatbestand, Gebühr bei Schließung

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Sie wird in vollen Monatsbeiträgen erhoben. Gleiches gilt im Falle der Vereinbarung über eine zeitlich gestaffelte Aufnahme zu Beginn eines Kindergartenjahres.

Für das Essensgeld erstmals mit der Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.

(2) Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die errechneten Gebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub und sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsg Gebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließtagen entfällt die Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 20 Schließtage pro Monat ist nicht möglich.

(5) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Kindertageseinrichtung oder in einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung ist Ersatz im Sinne von § 6. Darüber hinaus zählen die regulären Schließtage, einschließlich der zulässigen Tage für Fortbildung und Konzeptionsentwicklung nicht als ersatzlose Schließtage.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes;
b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippen

Gebührensätze ab 01.09.2023 bis 31.08.2024	1. Kind	2. Kind
Buchungszeit		
4 Stunden	180,60 €	120,40 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	220,50 €	147,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	260,40 €	173,60 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	300,30 €	200,20 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	340,20 €	226,80 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	380,10 €	253,40 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	420,00 €	280,00 €



Gebührensätze ab 01.09.2024 bis 31.08.2025	1. Kind	2. Kind
Buchungszeit		
4 Stunden	198,66 €	132,44 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	242,55 €	161,70 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	286,44 €	190,96 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	330,33 €	220,22 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	374,22 €	249,48 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	418,11 €	278,74 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	462,00 €	308,00 €

Gebührensätze ab 01.09.2025	1. Kind	2. Kind
Buchungszeit		
4 Stunden	218,53 €	145,68 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	266,81 €	177,87 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	315,08 €	210,06 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	363,36 €	242,24 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	411,64 €	274,43 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	459,92 €	306,61 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	508,20 €	338,80 €

b) der Kindergärten

Gebührensätze ab 01.09.2023 bis 31.08.2024	1. Kind	2. Kind
Buchungszeit		
4 Stunden	91,35 €	60,90 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	101,85 €	67,90 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	112,35 €	74,90 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	122,85 €	81,90 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	133,35 €	88,90 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	143,85 €	95,90 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	154,35 €	102,90 €

Gebührensätze ab 01.09.2024 bis 31.08.2025	1. Kind	2. Kind
Buchungszeit		
4 Stunden	100,49 €	66,99 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	112,04 €	74,69 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	123,59 €	82,39 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	135,14 €	90,09 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	146,69 €	97,79 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	158,24 €	105,49 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	169,79 €	113,19 €



Gebührensätze ab 01.09.2025	1. Kind	2. Kind
Buchungszeit		
4 Stunden	110,53 €	73,69 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	123,24 €	82,16 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	135,94 €	90,63 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	148,65 €	99,10 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	161,35 €	107,57 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	174,06 €	116,04 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	186,76 €	124,51 €

(2) Die Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, gilt für alle Kindertageseinrichtungen übergreifend, welche sich in der Gemeinde Langenbach befinden. Die Rangfolge ergibt sich aus dem Geburtsjahr, beginnend mit dem ältesten Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, welches gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langenbach besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Die Geschwisterermäßigung umfasst nicht das Spiel- und Getränkegeld, das Windelgeld, das Essensgeld sowie den Verwaltungskostenbeitrag für Umbuchungen.

(3) Als Mindestbuchungszeit werden 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag festgelegt.

(4) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld- und ein Getränkegeld sowie in der Kinderkrippe ein Windelgeld in folgenden Höhen zu entrichten:

a) Kinderkrippe		
Spielgeld		mtl. 5,00 €
Getränkegeld		mtl. 1,00 €
b) Kindergarten		
Spielgeld		mtl. 5,00 €
Getränkegeld		mtl. 1,00 €.

(5) Für die Bereitstellung von Windeln ist der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu zahlen (Windelgeld).

(6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist monatlich der jeweilige Selbstkostenpreis zu entrichten.

(7) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist als Essensgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden.

Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Kindertageseinrichtung bis spätestens am Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Mittagessen ist das Essensgeld zu bezahlen, auch wenn das Kind an der Mittagsverpflegung nicht teilgenommen hat.

(8) Bei der ersten beantragten Änderung der Buchungszeit im Laufe eines Betreuungsjahres wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben, bei jeder weiteren

Änderung der Buchungszeit wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15,00 € erhoben.

(9) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Krankheit oder Urlaubsabwesenheit des Kindes) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 2 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr sowie des vollen Spiel- und Getränkegeldes.

§ 6 Ermäßigung

(1) Ermäßigungen aus sozialen Gründen können auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt Freising – Amt für Jugend und Familie einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren und Kosten nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 5 sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Das Essensgeld wird zum 3. Werktag des Folgemonats nach Ablauf des Monats in dem es entstanden ist fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(2) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages beglichen, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 5 Abs. 2 und § 6 beansprucht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungengebührensatzung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Langenbach, den 25.07.2023



Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin

